

Öffentliches Auftragswesen;

Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

RdErl. d. MW v. 11. 4. 2014 - 16-32570/3119 -

- VORIS 72081 -

Bezug: RdErl. v. 1. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 918)
- VORIS 72082 -

1. Zielsetzung

Der RdErl. soll Einflüsse der Scientology-Organisation (SO) und deren Unternehmen bei der Ausführung von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen abwehren, welche durch öffentliche Auftraggeber an Dritte vergeben werden. Dabei beurteilt der öffentliche Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung jeweils über den Gefährdungsgrad der Einflussnahme im Einzelfall.

Nähere Informationen und weiterführende Hinweise zur SO sind bei Bedarf abrufbar auf der Internetseite des MI unter www.verfassungsschutz.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad > Extremismus > Scientology.

2. Anwendungsbereich

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Beratungs- und Schulungsleistungen (z. B. Personal- und Managementschulungen), bei denen nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers die von der SO und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“ im Rahmen der Leistungserbringung zur Anwendung kommen könnte, wird empfohlen, folgende Schutzklausel als Bietererklärung und Besondere Vertragsbedingung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

„Schutzklausel

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin oder der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

.....
(Ort, Datum)

.....“
(Unterschrift/Firmenstempel)

Die Erklärung ist gesondert mit dem Angebot abzugeben, andernfalls ist das Angebot auszuschließen.

Anwenderbezogene technische Schulungen und Beratungen lassen in der Regel keine unerwünschten Einflüsse i. S. von Satz 1 erwarten, sodass in diesen Fällen die Vorlage einer entsprechenden Erklärung entfallen kann.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
Teile A, B, C — Ausgabe 2012;
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und
Teil B (VOL/B);
Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009

RdErl. d. MW v. 3. 9. 2012 - 16-32573,-32574,-32575 -**

- VORIS 72080 -

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 11. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 564), geändert durch RdErl. v. 15. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 353)
— VORIS 72080 —
 - b) Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 72080 —

1. Allgemeines

1.1 VOB 2012

Mit Erlass vom 26. 6. 2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die geänderten Fassungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2012 — Teile A, B und C — bekannt gegeben.

1.1.1 VOB/A 2012 und VOB/B 2012

Auf Basis des in Nummer 1.1 zitierten Erlasses i. V. m. der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. 7. 2012 (BGBl. I S. 1508) und der Vergabeordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) vom 12. 7. 2012 (BGBl. I S. 1509) treten die Abschnitte 1 bis 3 der VOB/A 2012 in Kraft und sind bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen ab sofort anzuwenden.

Zugleich erfährt die VOB/B 2012 durch Abschnitt II des in Nummer 1.1 zitierten Erlasses eine wesentliche Änderung, die ab sofort in der geänderten Fassung Anwendung findet.

Die VOB 2012 — Teile A und B ersetzt die bisher geltende Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB 2009 — Teile A und B (BAnz. Nr. 155 a vom 15. 10. 2009; 2010 BAnz. S. 940).

1.1.2 VOB/C 2012

Die VOB/C 2012 gilt ab sofort in der geänderten Fassung und wird im Rahmen einer vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen beschlossenen Herausgabe einer Gesamtausgabe unter der Bezeichnung „VOB 2012“ berücksichtigt.

1.2 VOL/A 2009 und VOL/B 2003

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) — Ausgabe 2009 i. d. F. vom 20. 11. 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. 12. 2009; 2010 BAnz. S. 755) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) i. d. F. vom 5. 8. 2003 (BAnz. Nr. 178 a vom 23. 9. 2003), gelten unverändert fort.

1.3 VOF

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen — VOF — Ausgabe 2009 vom 18. 11. 2009 (BAnz. Nr. 185 a vom 8. 12. 2009) gilt unverändert fort und findet weiterhin ausschließlich im Bereich oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte Anwendung.

2. Systematik und Inhalt

2.1 VOB/A 2012

Die VOB/A 2012 enthält nunmehr drei Abschnitte:

Abschnitt 1 der VOB/A 2012 ist bei Auftragsvergaben **unterhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte von öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund entsprechender Haushaltsvorschriften oder sonstiger Vorgaben zur Anwendung verpflichtet sind, zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 der VOB/A 2012 ist von öffentlichen Auftraggebern i. S. des § 98 GWB für geplante Auftragsvergaben **oberhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte anzuwenden.

Abschnitt 2 der VOB/A 2012 hat formelle und sachliche Änderungen und Ergänzungen erfahren, u. a. wurde die Aufteilung in Basisparagrafen und a-Paragrafen aufgegeben. Die Vorschriften des Abschnitts 2 der VOB/A 2012 tragen nunmehr die Bezeichnung „§ ... EG VOB/A“. Damit ist eine formelle Angleichung an die Systematik der VOL/A 2009 erfolgt.

Abschnitt 3 der VOB/A 2012 wurde neu eingeführt und betrifft den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG, also Vergabeverfahren im Bereich Verteidigung und Sicherheit. Abschnitt 3 der VOB/A 2012 findet über die Verweisung in § 2 Abs. 2 Satz 2 der neu eingeführten VSVgV ausschließlich Anwendung für entsprechende Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte.

2.2 VOB/B 2012

Die VOB/B 2012 entspricht mit Ausnahme des § 16 inhaltlich der VOB/B 2009. Die Änderungen in § 16 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU (sog. Zahlungsverzugsrichtlinie) und betreffen im Wesentlichen Fragen der Zahlungsmodalitäten.

2.3 VOL/A 2009

Für Aufträge von Lieferungen und Dienstleistungen gilt unverändert Folgendes:

Bei Auftragsvergaben **unterhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind die Regelungen des **Abschnitts 1** der VOL/A 2009 von öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund entsprechender Haushaltsvorschriften oder sonstiger Vorgaben zur Anwendung verpflichtet sind, anzuwenden.

Für Auftragsvergaben **oberhalb** der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte gilt **Abschnitt 2** der VOL/A 2009 (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG, sog. VOL/A-EG).

3. Verhältnis der VOB/A 2012 und VOL/A 2009 zum sog. Wertgrenzen-Erlass (Bezugserlass zu b)

Der sog. Wertgrenzen-Erlass (Bezugserlass zu b) bleibt von der Neufassung der VOB 2012 sowie der bestehenden VOL/A 2009 unberührt. Im Fall sich widersprechender Vorschriften sind die Regelungen des sog. Wertgrenzen-Erlasses gegenüber denen der VOB/A 2012 oder der VOL/A 2009 vorrangig zu beachten.

4. Verhältnis der Neufassung der VOB 2012 zum LVergabeG

Für VOB-Vergaben gilt § 2 LVergabeG vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 1. 2012 (Nds. GVBl. S. 6), unverändert fort. Eine erneute Anpassung des § 2 LVergabeG im Hinblick auf den Verweis zur VOB 2012 ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Allen öffentlichen Auftraggebern wird aber empfohlen, einheitlich die neue VOB/A 2012 anzuwenden.

5. Kommunale Körperschaften

Den kommunalen Körperschaften werden die Regelungen dieses RdErl. zur Anwendung für nationale Vergaben empfohlen. Die Regelungen des Vierten Teils des GWB, des LVergabeG, der VgV und der VSVgV bleiben hiervon unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht beendet, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt. Vergabeverfahren, die bis zum 31. 8. 2012 begonnen wurden und bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist, können nach dem bis zum 31. 8. 2012 geltenden Recht abgewickelt werden, sofern dies in der Vergabebekanntmachung festgelegt ist.

6.2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

6.3 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 8. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften,
Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

Öffentliches Auftragswesen;

Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen Vergabekammern

Beschl. d. LReg. vom 20.05.2008 - 24 - 32571/0230 -

- VORIS 72081 -

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 01.12.1998 (Nds. MBl. 1998, S. 1432)
b) RdErl. d. MW v. 02.12.2004 (Nds. MBl. 2005, S. 18)

Zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsstrukturen wird beschlossen:

1. Die Vergabekammer bei der OFD Hannover im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums wird mit Ablauf des 30.06.2008 aufgelöst. Der Bezugsbeschluss zu a) sowie der Bezugserlass zu b) werden aufgehoben.
2. Der Vergabekammer Lüneburg beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg - werden mit Wirkung vom 01.07.2008 die Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für Vergaben der niedersächsischen Hochbauverwaltung und sämtlicher anderen Vergaben des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Finanzministeriums übertragen.
3. Die Vergabekammer trägt den Namen „Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg“.
4. Die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg - führt alle Nachprüfungsverfahren fort, die bis zum 30.06.2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover beantragt und eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Gleiches gilt sinngemäß für Entscheidungen über Kostenfestsetzungsanträge, welche von den Beteiligten im Nachgang zu beendeten Nachprüfungsverfahren noch vor dem 01.07.2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover gestellt werden.
5. Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 2 zusammenhängenden erforderlichen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und stellenwirtschaftlichen Maßnahmen regeln das federführende Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zusammen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration und dem Niedersächsischen Finanzministerium.
6. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird beauftragt, den Landesrechnungshof gemäß § 102 LHO zu unterrichten.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften,
Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts
